

schnitte: Kirche, Episkopat, Eucharistie, Indulgenzen und Spezialfragen, worunter namentlich die Edition der *Acta in curia Romana* des Prager Erzbischofs Johann von Jenstein vom Jahre 1393 zu erwähnen ist, die — den Streit Jensteins mit König Wenzel betreffend — hier kaum vermutet würde). Obwohl das Werk einen Markstein der Husforschung darstellt (vgl. auch die ausführliche Rezension von František Šmahel im *Annuario historiae conciliorum* 9 [1977] S. 425—427), geht doch die Forschung in mancherlei Hinsicht weiter: vgl. etwa neuerdings Stanislav Soušedík, *Huss et la doctrine eucharistique „rémanentiste“*, *Divinitas* 21 (1977) S. 383—407.

Ivan Hlaváček

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 295.

2. Weltliches Recht S. 298.

3. Kirchliches Recht S. 298.

4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 299.

Hans Hattenhauer, *Das Recht der Heiligen* (Schriften zu Rechtsgeschichte Heft 12) Berlin 1976, Duncker & Humblot, 142 S., DM 39,60. — Unter diesem merkwürdigen Titel studiert H. Heiligenlegenden als Quelle für die Rechtsgeschichte; die dort geschilderten Konfliktsituationen werden für die rechtshistorische Forschung fruchtbar gemacht. Unter fünf Aspekten beschreibt H. die Christianisierung des ma. Rechts. 1. *Misericordia*: Das Problem der Begnadigung, welche aus dem kirchlichen Rechtsdenken in die weltliche Sphäre eindringt, „die Legendenpredigt der Kirche (als) ein Weg zur Verwirklichung des kirchlichen Gnadendenkens“ (S. 31). 2. *Auctoritas*: Anhand der Legende von der Absetzung des Königs der Briten durch den Heiligen Germanus von Auxerre (*Legenda aurea*, zuerst bei Heiric von Auxerre) skizziert H. das Verhältnis von *potestas* und *auctoritas* zur Zeit Karls des Kahlen und im 13. Jh. 3. *Fides*: Die Nikolaus-Legende (*Legenda aurea*) dient zum Aufweis der Bedeutung des Eides im Leben des MA und der Herausbildung eines christlichen Meineidsverständnisses. 4. *Consensus*: Die Eugenius-Vita und die Nikolaus-Legende des Jacobus de Voragine sind der Anlaß, am Beispiel des ambrosianischen und gregorianischen Ritus die ma. Vorstellungen von *consuetudo* und Reform darzustellen (mit bemerkenswerten Ausblicken auf die Gegenwart). 5. *Conversio*: Ausgehend vom Bericht Gregors von Tours über die Taufe Chlodwigs und von anderen Texten zur germanischen Bekehrungsgeschichte, deutet H. die Christianisierung der Franken als *conversio* einer Rechtsinstanz und zeigt dies im Negativen auch an der unterbliebenen Taufe des Friesenfürsten Ratbod, „Glaubenswechsel als Verfassungsproblem“ (S. 135). Obwohl ohne den üblichen gelehrten Anmerkungsapparat geschrieben, nur mit einer Literaturliste versehen und gelegentlich nicht frei von Wiederholungen (vgl. S. 62 und 98; Translation der Nikolausreliquien nach Bari 1087) sind die subtilen und kenntnisreichen rechtshistorischen Interpretationen hagiographischer Texte des MA auch für den Historiker interessant und anregend.

Ludwig Schmugge

Theodor Körner, *Iuramentum und frühe Friedensbewegung* (10.—12. Jahrhundert) (Münchener Universitätschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 26) Berlin